

----- Original-Nachricht -----

Datum: Mon, 16 Jul 2012 13:26:32 +0000

Von: Vedran Konjevod <Vedran.Konjevod@mvep.hr>

An: "dirk.stoehrer@gmx.de" <dirk.stoehrer@gmx.de>

Betreff: Odgovor: Persönliche Freimengen für die Einfuhr aus der EU nach Kroatien

Sehr geehrter Herr Stöhrer,

bezugnehmend auf Ihre E-mail Anfrage möchten wir Ihnen nachstehendes zur Kenntnis setzen:

Befreiung im Personenverkehr

Mit Artikel 187 Abs.1 Punkt 2 des Zollgesetzes bzw. mit Art. 4. Bis 7 der Verordnung sind die Voraussetzungen für die Befreiung von Zollabgaben im Personenverkehr vorgesehen und auch im Steuer- und PDV-Gesetz sind Möglichkeiten für Steuervergünstigungen angegeben. Danach ist mit diesen Vorschriften vorgesehen, daß die aus dem Ausland im persönlichen Gepäck in das Zollgebiet der Republik Kroatien mitgebrachte Sachen, die nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und in Bezug auf jede einzelne Person ohne Einschränkung bezüglich der Höhe des Warenwertes. Als Ware im persönlichem Gepäck geltende Gegenstände für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind (in vernünftigen Mengen) und der Reisende diese während seiner Reise und dem Aufenthalt außerhalb seiner ständigen Wohnort benötigt wie z. B. Schuhe, Bekleidung und Hygiene- Sachen. Die Zigarettenmenge ist auf 200 Stück oder 20 Zigarren beschränkt, 1 Liter Schnaps, 2 Liter Wein oder ähnliche Alkoholgetränke, 50 ml Parfüm sowie ihre persönliche Medikamente.

Es ist dabei wichtig zu betonen, daß für bestimmte Konsumgüter, im Einklang mit der EU-Zollpraxis eine maximale Warenmenge festgestellt ist, die als nicht für kommerzielle Zwecke angesehen wird und dient für den persönlichen Bedarf der reisenden und ist so vorgesehen maximal 800 Zigaretten, 5 Liter Schnaps, 5 Liter Wein, 1 kg Kaffee und 15 Liter Bier. Dabei wird die Warenmenge, die zollfrei als persönliches Gepäck eingeführt werden kann anerkannt und für die Warendifferenz werden dann die Zollgebühren, PDV-Gebühren und die Verbrauchersteuer berechnet. Weitere Waren, die nicht kommerzielle Zwecke mitgebracht werden und die nicht zum Verkauf angeboten werden, sondern für den persönlichen Bedarf des Reisenden und für seine Haushaltsmitglieder bestimmt sind, werden zollfrei und ohne Zahlung von PDV-Steuer gestattet, wenn der Gesamtwarenwert nicht den Betrag von 1000 Kunas übersteigt. Bei der Berechnung des Gesamtwarenwertes wird die Ware im persönlichen Gepäck nicht mitberechnet. Diese Begünstigung bezieht sich auf jeden Reisenden persönlich. Aber es ist nicht gestattet die Begünstigungen zu summieren nur für die Einfuhr von einen Gegenstandes zu bekommen. So z.B. können nicht vier PKW-Insassen ein Gegenstand in Werte von 1200,00 Kunas einführen und dabei die Einfuhrbegünstigungen zu verlangen. In solchen Fällen wird dann gemäß Artikel 635 Abs. 3 der Verordnung (die Ware ist nicht teilbar) die Zollgebühr sowie PDV-Steuer für den Gesamtzollwert der Ware berechnet. Gegenstände, die nicht als persönliches Gepäck gelten und den Wert von 5000 Kuna übersteigen, werden bei der Einreise in der Republik Kroatien verzollt und einheitlich mit einer Zollltarif mit von 10 % belegt und zusätzlich 25 % ist eine PDV-Steuer zu zahlen. Wenn der Warenwert der Sache die 5000,00 Kunas übersteigt, muß die Verzollung beim zuständigen Zollamt erfolgen und es müssen die vorgeschriebene Zollformulare und die Zolldeklaration ausgefüllt werden und dort wird auch eine Zollgebühr nach dann Zollbestimmungen, je nach Art der Ware berechnet (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr.: 138/10) sowie auch eine Steuer von 25 %.

Ausgenommen von diesen Vorschriften ist den Fall, wenn der Reisende Waren mitbringt mit welchen die Republik Kroatien Verträge über Freihandel abgeschlossen hat. Wenn in diesem Fall der Einreisende ein Sonderstatus oder eine Zollbegünstigung verlangt (wird diese in den meisten Fällen eine Null), kann am Grenzübergang auch Ware mit einem Wert von über 5000,00 Kunas einführen aber begrenzt nur bis 1200,00 Gesamtwert der Ware.

Es ist erforderlich zu erwähnen, dass neben den o.g. Zollvorschriften bei der Einfuhr von bestimmten Waren, besonders bei Lebensmittel muß man die Vorschriften über die vollkommene gesundheitliche Unbedenklichkeit mitberücksichtigen (Gesetz über die Kontrolle von bestimmten Erzeugnisse bei In- und Exporten, Gesetz über Aufsicht von Lebensmittel und Lebensmittelkontrolle, Nahrungsgesetz).

Die Wareneinfuhr von Lebensmittel die von Tieren stammen (Fleisch und Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Käse usw.) und Tiernahrung ist nur an bestimmten Grenzübergängen gestattet, wo Veterinäreinrichtungen vorhanden sind und der zuständige Veterinärinspektor am Grenzübergang die Kontrolle vornimmt gemäß Veterinärsgesetz („Narodne novine“ Nr.: 41/07) und gemäß Artikel 72 bis 82 des Veterinärsgesetzes und auch andere Lebensmittel unterliegen einer Kontrolle durch Sanitärinspektor an der Grenze unabhängig von der Menge gemäß Lebensmittelgesetz („Narodne novine“ Nr.: 46/07), unabhängig von der Menge von solchen Erzeugnissen.

Im Falle, daß für bestimmte Erzeugnisse die Einfuhr in die Republik Kroatien aus bestimmten Ländern verboten ist, das gilt auch für den Einfuhr im Personenverkehr.

Ab 21. Mai 2009 gilt aufgrund der EU-Reziprozitätsbasis eine neue Dienstvorschrift über die Einfuhr von Tiererzeugnisse („Narodne novine“ Nr.: 56/09) und damit ist geregelt, dass jeder Reisende, der aus EU-Ländern oder aus der Schweiz, Norwegen, Island, Andora und Lichtenstein kommt und Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Milcherzeugnisse oder Nahrung für Haustiere nur bis 10 kg mitbringt, darf diese einführen auch ohne eine Veterinäruntersuchung und ohne einen Veterinärzertifikat zu besitzen. Für die Einfuhr von Lebensmittel jeder Art aus Serbien, Bosnien und Herzegowina und anderen Ländern ist erforderlich der Besitz von einem Sonderzertifikat des Veterinärs und eine Veterinärkontrolle an der Grenze ist zusätzlich zu machen.

Gemäß Bestimmungen des Gesetzes über Devisengeschäft („Narodne novine“ Nr. 56/09) und entsprechenden Vorschriften sind die Geldbeträge, die einreisende oder ausreisende Personen in die Republik Kroatien mitbringen können geregelt, und jeder Einreisende kann über die Grenze der Republik Kroatien Bargeld mitbringen, entweder in fremder Währung oder in kroatischer Kuna.

Das Gesetz über die Verhinderung von Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung bestimmt, dass wenn man Geldsummen und Schecks in Höhe von 10.000 EUR oder mehr mitbringt, auch wenn das erlaubt ist an den Zollbeamten an der Grenze gemeldet werden muß.

Postsendungen

Im Postverkehr wird mit Artikel 187 Abs. 1 Punkt 3 des Zollgesetzes vorgeschrieben, dass Sendungen für nichtkommerzielle Ware zollfrei und auch von der Zahlung von PDV-Steuer sind wenn diese nicht einen Gesamtwert von 300,00 Kunas übersteigen und von Personen aus dem Ausland an Personen in der Republik Kroatien kostenlos senden. Es soll betont werden, dass im Postverkehr keine Begünstigungen gibt, wenn eine Sendung von Institutionen geschickt werden, unabhängig von dem Wert und ob diese Sendungen kostenlos oder zahlpflichtig sind (heutzutage ist sehr häufig der Fall, dass es sich um Internetbestellungen für verschiedene Waren handelt), wie auch wenn Sendungen von Privatpersonen, wenn Gesamtwert von 300,00 Kunas übersteigt.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung und der EU-Regeln wurde die bisherige Praxis der Nichtteilung von Postsendung geändert. So wird im Falle, wenn der Zollwert der Postsendung die Summe von 300,00 Kunas übersteigt, der Empfänger der Sendung, oder sein Bevollmächtigter erklären müssen für welche Sachen in der Sendung er die Befreiung wünscht und welche Sachen verzollt werden soll.

Es ist verboten Medikamenten und Medizinerzeugnisse per Post zu senden und jede solche Sendung wird an den Absender zurückgeschickt.

Es soll noch vermerkt werden, daß alle Postsendungen aus dem Ausland, die von Rechtspersonen geschickt werden, besonders als Internetbestellungen müssen verzollt werden und neben dem Zoll müssen auch die PDV-Gebühren bezahlt werden, wobei, bei einem vereinfachten Zollverfahren Sendungen bis einem Wert bis 5000,00 Kunas die Abrechnung durch Zollbeamten direkt erfolgt und wenn der Wert die 5000,00 Kunas übersteigt wird ein ordentlicher Zollverfahren durchgeführt werden müssen.

MfG,

vedran konjevod

Od: VRH Berlin

Poslano: 13. srpanj 2012 11:20

Prima: Vedran Konjevod

Predmet: FW: Persönliche Freimengen für die Einfuhr aus der EU nach Kroatien

-----Original Message-----

From: "Dirk Stöhrer" [<mailto:dirk.stoehrer@gmx.de>]

Sent: Friday, July 13, 2012 10:45 AM

To: VRH Berlin

Subject: Persönliche Freimengen für die Einfuhr aus der EU nach Kroatien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir reisen mehrmals pro Jahr zum Segeln nach Kroatien.

Uns ist nicht klar, wie viel z. B. Bier wir unverzollt einführen dürfen.

Welche persönlichen Freimengen an Lebensmitteln und Genussmitteln gelten für die Einfuhr aus der EU nach Kroatien?

Vielen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Stöhrer